

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-9/2017

Fachbereich	Abteilung II - Ordnungs- und Sozialverwaltung
Datum	08.03.2017
Aktenzeichen	020-00-20/731-00
Abteilungsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	20.03.2017	
Sozial-, Familien- und Kulturausschuss	19.06.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	29.06.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	23.08.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	31.08.2017	beschließend

Betreff:

Friedhofsordnung der Gemeinde Lahnau

hier: 4. Änderung: Schaffung von Erdrasen- und Urnenbaumgrabstätten

Sachdarstellung:

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

Abs. 2) b) der Zusatz „§ 9 Abs. 4 Ziffer 7 bleibt unberührt“ muss gestrichen werden, da sich dieser Zusatz noch auf die Friedhofsordnung vom 13.12.2000 bezog.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

Abs. 2) g) der Zusatz „(siehe § 34, Abs. 4)“ muss abgeändert werden, da sich dieser Zusatz noch auf die Friedhofsordnung vom 13.12.2000 bezog und jetzt „(siehe § 34, Abs. 3)“ lauten muss.

§ 14 Arten von Grabstätten muss ergänzt werden um:

i) Erdrasengrabstätten

j) Urnenbaumgrabstätten

§ 16 Grabbelegung

(3) Zusatz (siehe § 12, Abs. 4 + 6) ergänzt werden

Neu:

(4) In einer Erdrasengrabstätte kann innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Beisetzung eines Verstorbenen eine Urne beigesetzt werden (siehe § 12, Abs. 4 + 6)

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

1 Satz ergänzt werden: **Bei Erdrasengrabstätten entfällt die Grabpflege.**

§ 22 Formen der Aschenbeisetzung muss ergänzt werden um:

Abs. (1)

h) Erdrasengrabstätten

i) Urnenbaumgrabstätten

Abs. (2) um das Wort: **„Urnenbaumgrabstätten“**

§ 23 Definition der Urnengrabstätten muss wie folgt ergänzt werden:

(6)

(d) In einer Urnenbaumgrabstätte dürfen maximal zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

(8)

(a) Ein Grabfeld für Urnenbaumbestattungen soll auf jedem Friedhof ausgewiesen werden. Hierbei werden um einen neu gepflanzten Baum bis zu 12 Grabstätten angelegt.

(b) Die Nutzungszeit für eine Baumgrabstätte beträgt 20 Jahre, sie verlängert sich bei einer Zweitbelegung entsprechend (siehe § 23 Abs. 6). In jede Baumgrabstätte können ein oder zwei Urnen bestattet werden. Die beizusetzenden Urnenkapseln oder Schmuckkapseln dürfen nur aus verrotbarem Material bestehen, Überurnen sind nicht zulässig.

(c) Die Kennzeichnung der Gräber wird über eine am Rand des Grabfeldes aufgestellte Steinstele erfolgen, diese beinhaltet den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

(d) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.

(e) Die Pflege der Urnenbaumgrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Lahnau. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht.

(f) Das Bepflanzen, Abstellen von Topfpflanzen, bepflanzten Schalen, Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen (z. B. Engel, Grablichter oder bildliche Darstellungen) ist auf dem Baumgrabfeld nicht gestattet; lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Trauerfeier dürfen Schnittblumen und Gebinde am Grab abgelegt werden. Später können Schnittblumen und Gebinde auf dem hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Platz abgelegt werden. Verwelkte Trauerfloristik muss von den Angehörigen entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten Gegenstände zu entfernen.

§ 31 Gestaltung der Rasengrabstätten muss wie folgt ergänzt werden:

Abs. 1 (a)

Für die Erdrasengrabstätten (§16 Abs. 4) gelten die nachstehenden Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der Ausführung des liegenden Grabmales (Liegeplatte):

Material: Naturstein

Buchstaben und Ziffern:erhaben, min. Höhe 0,5 cm; max. Höhe 1 cm

Maße: 70 cm x 70 cm

Stärke:10 cm bis 14 cm

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahnau wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage(n):

1. Friedhofsordnung Komplett inkl. 4. Änderung

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin